

# ZH\_OBERGERICHT SB220649 vom 13. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220649](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220649)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220649 du 13 décembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220649 del 13 dicembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Anklagevorwurf

#### E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft beantragt die Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung von 7 Jahren sowie die Ausschreibung derselben im Schengener Informationssystem (Urk. 72 S. 2). Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, der aus dem Kosovo stammende Beschuldigte habe mit der Erfüllung des Betrugs tatbestands eine in Art. 66a Abs. 1 StGB aufgeführte Straftat begangen. So würden

- 36 - sowohl Art. 146 StGB als auch Art. 148a StGB (Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe) das Vermögen schützen und werde durch Art. 148a StGB explizit das staatliche Vermögen geschützt. Der Tatbestand von Art. 148a StGB gleiche hinsichtlich des Vorgehens der missbräuchlichen Erlangung eines Corona-Kredites. Der Bund sei ausschliesslich zu den in der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung klar festgelegten sozialen Zwecken zur Gewährung der Kredite bereit gewesen, weshalb die erbrachten Leistungen als materielle Grundsicherung und Förderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit auszuweisen und somit mit Leistungen der Sozialhilfe vergleichbar seien. Entsprechend sei bei der missbräuchlichen Erlangung eines Corona-Kredits die Leistung der Banken und schliesslich der Bürgschaftsorganisationen unter den Begriff der "Sozialhilfe" zu subsumieren, weswegen die Verurteilung des Beschuldigten wegen Betrugs unter Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB falle (vgl. Urk. 72 S. 14 ff.).

#### E. 1.2

Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB) im Bereich der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1 StGB) verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz (Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB).

#### E. 1.3

Die Sozialhilfegesetzgebung definiert den Begriff der Sozialhilfe nicht, legt aber deren Aufgaben fest (WALDBURGER, Bundesrahmengesetz für die Sozialhilfe, Zürich/Basel/Genf 2017, S. 3). So hat etwa gemäss § 14 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich (SHG/ZH) Anspruch auf Sozialhilfe, wer für seinen Lebensunterhalt und denjenigen seiner Familienangehörigen nicht hinreichend aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Unter dem Begriff der Sozialhilfe ist ein zu den Sozialversicherungen subsidiäres Sicherungssystem zu verstehen, welches vorwiegend Lücken in der sozialen Sicherung

schliessen soll. Sie wird dann gewährt, wenn sich Personen in schwierigen Lebenslagen befinden, welche auf sozialen, materiellen oder psychischen Notsituationen beruhen können. Mit der Sozialhilfe wird eine – gemessen an den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen – würdevolle und menschengerechte Lebensweise ermöglicht (KÄSER, Sozialleistungsbetrag, Sozialversicherungsbetrag, Sozialversicherungsmissbrauch, Diss., Zürich/Basel/Genf

- 37 - 2012 S. 13). Anspruch auf Sozialhilfe haben ausschliesslich natürliche, nicht jedoch juristische Personen oder Personengesellschaften (vgl. etwa Art. 111 KV/ZH, wonach Kantone und Gemeinden dafür sorgen, dass Menschen in einer Notlage Sozialhilfe erhalten).

#### **E. 1.4**

Gemäss den Erläuterungen des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 14. April 2020 zur Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung bezweckte diese zu verhindern, dass an sich gesunde Unternehmen und Selbständigerwerbende infolge Corona-bedingter Liquiditätsengpässe in den Konkurs getrieben werden. Insbesondere sollte Selbständigerwerbenden sowie kleineren und mittleren Unternehmen rasch und unbürokratisch Zugang zu Bankkrediten und somit zu Liquidität ermöglicht werden, damit sie trotz Einnahmeausfällen ihre fixen Kosten während den kommenden Monaten tragen konnten (S. 2 der Erläuterungen des Eidgenössischen Finanzdepartements).

#### **E. 1.5**

Entgegen der Vorbringen der Staatsanwaltschaft können die auf Grundlage der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung gewährten Kredite nicht unter den Begriff der Sozialhilfe subsumiert werden. So kann der Zweck der Sozialhilfe, auch Menschen in einer Notlage eine würdevolle und menschengerechte Lebensweise zu ermöglichen, nicht mit der Verhinderung massenweiser Konkurse zufolge einer volkswirtschaftlichen Ausnahmesituation gleichgesetzt werden. Dass die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung auf Basis einer anderen gesetzgeberischen Intention erlassen wurde als das Institut der Sozialhilfe, verdeutlicht ausserdem der Umstand, dass bei ersterer der Kreis der Anspruchsberechtigten aus – jeweils konkursgefährdeten – Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristischen Personen bestand (Art. 3 Abs. 1 Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung), während von einer sozialen, materiellen oder psychischen Notsituation bedrohte und somit ausschliesslich natürliche Personen Anspruch auf Sozialhilfe haben können. Schliesslich erachtet auch der Verordnungsgeber (bzw. das Eidgenössische Finanzdepartement) das in Art. 23 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung normierte Delikt sowohl von der Begehungsart als vom geschützten Rechtsgut her als am besten mit der Steuerhinterziehung und nicht etwa mit den Sozialhilfedelikten vergleichbar (S. 18 der Erläuterungen des Eidgenössischen Finanzdepartements).

- 38 -

#### **E. 1.6**

Die Verurteilung des Beschuldigten wegen Betrugs fällt nach dem Gesagten nicht in den von Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB erfassten Bereich der Sozialhilfedelinquenz. Es liegt daher keine Katalogtat, welche eine obligatorische Landesverweisung nach sich ziehen würde, vor, weshalb von einer solchen abzusehen ist. 2. Nicht obligatorische Landesverweisung

## E. 2

Urteil Vorinstanz Die Vorinstanz hielt zunächst fest, dass der Beschuldigte den ihm vorgeworfenen äusseren Sachverhalt in der Untersuchung und auch vor Gericht eingestanden habe. Sein Geständnis decke sich mit dem übrigen Untersuchungsergebnis, weshalb der äussere Sachverhalt erstellt sei (Urk. 64 S. 4 unter Hinweis auf Urk. D1/9 F/A 54 ff, D1/18 F/A 16 ff, Prot. I S. 7 ff.). Zum inneren Sachverhalt erwog die Vorinstanz, der Beschuldigte bestreite, gewusst zu haben, dass der von G.\_\_\_\_\_ erstellte (und dann vom Beschuldigten unterzeichnete) zweite Covid-19-Kreditantrag über Fr. 50'000.– falsche Angaben, insbesondere betreffend den geschätzten Umsatzerlös sowie der geschätzten Nettolohnsumme seines damaligen Einzelunternehmens A.'\_\_\_\_\_ BAU, enthalte. Weiter habe der Beschuldigte bestritten, vorausgesehen zu haben, dass das Personal der Bank und der Bürgschaftsorganisation die Überprüfung der falschen Angaben unterlassen würde (Urk. 64 S. 4 unter Hinweis auf Urk. D1/9 F/A 58 f., 63, 69 und 78 sowie Urk. D1/18 F/A 24; Prot. I S. 10). In der Folge kommt die Vorinstanz zum Schluss, dass der innere Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellt werden könne. Sie erwog zwar zunächst, dass der Beschuldigte wusste, dass mit dem zweiten Covid-19-Kreditantrag ein Kredit von Fr. 50'000.– beantragt worden sei. Damit sei ihm auch klar gewesen, dass für einen Kredit in dieser Höhe ein erheblich höherer Umsatz als Fr. 300'000.– und damit ein erheblich höherer Jahresumsatz als seine damalige Einzelfirma in den Jahren 2018 und 2019 tatsächlich erzielt habe, notwendig ist. Die Vorinstanz folgert daraus, dass dem Beschuldigten mithin auch klar war, dass G.\_\_\_\_\_ – der den Kreditantrag ausgefüllt habe – falsche Umsatzzahlen angeben musste, um einen Covid-19-Kredit in der Höhe von Fr. 50'000.– erhältlich zu machen. Sie wertete daher die Aussage des Beschuldigten, wonach er sich nicht darauf geachtet habe, dass auf dem zweiten Covid-19-Kreditantrag ein Umsatz von Fr. 500'000.– angegeben wurde, als reine Schutzbehauptung. Mangels anderer Beweismittel stellte die Vorinstanz sodann auf die Angabe des Beschuldigten ab, wonach er (tatsächlich) nicht gewusst

- 8 - habe, dass die Covid-19-Kredite eine wirtschaftliche Betroffenheit und einen bestimmten Verwendungszweck verlangen bzw. voraussetzen (Urk. 64 S. 6). Schliesslich stellte die Vorinstanz in tatsächlicher Hinsicht auf die ihrer Ansicht nach glaubhaften Aussagen des Beschuldigten ab, wonach er sich – aufgrund seiner Erfahrungen mit seinem ersten Covid-19-Kreditantrag – vollkommen sicher gewesen sei, dass der zweite (von G.\_\_\_\_\_ ausgefüllte) Covid-19-Kreditantrag gleich wie der erste Covid-19-Kreditantrag über Fr. 30'000.– abgelehnt werden würde. Der Beschuldigte sei in seiner Gedankenwelt davon überzeugt gewesen, dass jeder Covid-19-Kreditantrag geprüft würde. Es sei davon auszugehen – so die Vorinstanz – "dass der Beschuldigte nicht nur nicht voraussehen konnte, dass keine Überprüfung der im zweiten Covid-19-Kreditantrag vom 29. Juni 2020 enthaltenen Angaben erfolgen würde. Es muss aufgrund der besonderen und teils unbestrittenenmassen gegebenen Situation (es wurde bereits ein Covid-19-Kreditantrag für einen tieferen Betrag überprüft und abgelehnt) davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte sogar positiv überzeugt war, sein Antrag werde eingehend geprüft" (Urk. 64 S. 7 f. unter Hinweis auf Urk. D1/9 F/A 59; Prot. I S. 10). In rechtlicher Hinsicht erwägt die Vorinstanz, dass zwar grundsätzlich allen klar war bzw. klar sein musste, dass die Angaben auf den Antragsformularen so gut wie nicht überprüft würden, was in den Medien eingehend thematisiert wurde und somit eine notorische Tatsache darstelle. Vorliegend sei dem Beschuldigten aber aufgrund der erlebten Überprüfung und Abweisung seines ersten Antrages vom 26. März 2020 klar gewesen, dass der zweite Covid-19-Kreditantrag keine

Chancen haben würde. In seiner Gedankenwelt habe sich die Vorstellung gebildet, jeder Covid-19-Kreditantrag werde überprüft und er habe nicht damit gerechnet, dass das Personal der Bank und der Bürgschaftsorganisation den Kreditantrag keiner näheren Prüfung unterziehen würde, weshalb vorliegend eine Arglist zu verneinen sei und der Beschuldigte vom Vorwurf des Betrugs freizusprechen sei. Weiter habe es dem Beschuldigten am Wissen gefehlt, dass es sich beim Covid-19-Kreditantrag um eine Urkunde handelte, welcher erhöhte Glaubwürdigkeit zukomme, weshalb es auch an der Erfüllung des subjektiven Tatbestandes der Urkundenfälschung mangle (Urk. 64 S. 8-12).

- 9 -

### **E. 2.1**

Die Staatsanwaltschaft macht für den Fall, dass keine zu einer obligatorischen Landesverweisung führende Straftat vorliegt, geltend, dass der Beschuldigte in Anwendung von Art. 66abis StGB des Landes zu verweisen sei, da die diesbezüglichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung des als gravierend zu bezeichnenden Fehlverhaltens des Beschuldigten zulasten von Geldern der öffentlichen Hand hinlänglich erfüllt seien (Urk. 72 S. 17).

### **E. 2.2**

Das Gericht kann einen Ausländer gemäss Art. 66abis StGB für 3-15 Jahre des Landes verweisen, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Art. 66a StGB erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt wird. Eine sog. fakultative Landesverweisung ist nur anzuordnen, wenn sie verhältnismässig und insbesondere notwendig erscheint, was nur dann der Fall ist, wenn das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung aus Gründen der Sicherstellung der durch die verurteilte Person gefährdeten öffentlichen Ordnung die privaten Interessen des Betroffenen am Verbleib in der Schweiz überwiegen. Dies ist bei in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Personen nur ausnahmsweise anzunehmen, führen doch die Delikte, die üblicherweise mit hohen Freiheitsstrafen bestraft werden und dementsprechend ein grosses öffentliches Interesse an der Landesverweisung des die öffentliche Ordnung gefährdenden Täters besteht, praktisch ausnahmslos zu einer obligatorischen Landesverweisung. Ein Anlassdelikt mit leichtem Verschulden genügt aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips nur dann zur Anordnung einer fakultativen Landesverweisung, wenn es sich um einen notorischen Wiederholungs-täter ohne Aufenthaltsberechtigung handelt und die Summe der von ihm begangenen Straftaten von der Schwere her eine Landesverweisung rechtfertigt (vgl. BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, Art. 66abis N 6; VETTERLI, in: Graf [Hrsg.], StGB Annotierter Kommentar, Bern 2020, Art. 66abis N 4).

- 39 -

### **E. 2.3**

Die Voraussetzungen zur Anordnung einer nicht obligatorischen Landesverweisung gemäss Art. 66abis StGB sind vorliegend nicht erfüllt. So kann aufgrund der durch den Beschuldigten begangenen Straftaten, deren Verschulden jeweils leicht wiegt, weder eine von ihm ausgehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung erkannt werden, noch handelt es sich bei ihm um einen notorischen Wiederholungs-täter ohne Aufenthaltsberechtigung. Eine Landesverweisung erwiese sich somit in hohem Masse unverhältnismässig, weshalb auch von der Anordnung einer nicht obligatorischen Landesverweisung abzusehen ist. VII.

Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG). Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil Bundesgericht 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 m.w.H.). Vorliegend obsiegt die Staatsanwaltschaft hinsichtlich Schuld- und Strafpunkt weitgehend, unterliegt jedoch mit ihrem Antrag auf Anordnung einer Landesverweisung. Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Berufungsanträgen auf Freispruch, obsiegt indes mit seinem (Eventual-)Antrag, von einer Landesverweisung abzusehen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zu vier Fünfteln aufzuerlegen und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Artikeln 429–434 StPO. Erfolgt weder ein vollständiger Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens, obsiegt die beschuldigte Person aber in andern Punkten, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen (Art. 436 Abs. 2 StPO). Hierunter fallen insbesondere die Kosten für die Verteidigung. Entsprechend ist dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'000.– für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

- 40 - Es wird beschlossen:

### **E. 3**

Würdigung

#### **E. 3.1**

Der Beschuldigte machte im Rahmen der Untersuchung wie auch vor Vorinstanz Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen (Urk. 21/3, Prot. I S. 23-25, Prot. II S. 8-13; Urk. D1/9 S. 2 ff.; Urk. D1/18 S. 23 f.). Er wurde am tt. Dezember

- 32 - 1980 in L.\_\_\_\_\_ in Serbien geboren. Er kam 1995 im Alter von 15 Jahren in die Schweiz. Seine Eltern und seine drei Brüder leben in der Schweiz. Die ersten acht Schuljahre hat der Beschuldigte in Serbien besucht. Hier in der Schweiz ging er ins Deutsch in die Oberstufe und absolvierte das 10. Schuljahr. Danach hat er angefangen zu arbeiten. Der Beschuldigte machte eine zweijährige Anlehre in einer Metzgerei in M.\_\_\_\_\_ und arbeite danach ein weiteres Jahr dort. Später war er einige Jahre als Lagerist tätig. Danach arbeitete er als Angestellter in der Baubranche, u.a. als Platten- oder Bodenleger. Seit 2015/2016 ist er selbständig erwerbstätig. Er zahle sich monatlich zwischen Fr. 6'000.– bis Fr. 7'000.– als Lohn auf sein Privatkonto. Er ist nicht verheiratet, lebt aber seit 13 Jahren mit seiner aus Rumänien stammenden Freundin zusammen. Der Mietzins für die 4½-Zimmerwohnung, in welcher er seit 17 Jahren wohne, wird von ihm und seiner Freundin bezahlt. Der Beschuldigte hat kein Vermögen, hingegen Privatschulden, die er in der Untersuchung und in der Berufungsverhandlung mit ungefähr Fr. 100'000.– bezifferte (vgl. dazu auch den Anhang zu Urk. 9). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus.

##### **E. 3.1.1**

Mit der Vorinstanz ist die Aussage des Beschuldigten, wonach er sich nicht darauf geachtet habe, dass auf dem zweiten Covid-19-Kreditantrag ein unrichtiger Umsatz von Fr. 500'000.– angegeben wurde, als reine Schutzbehauptung zu werten. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Beschuldigte bereits zuvor am 26. März 2020 (zusammen mit seinem Buchhalter J. \_\_\_\_\_) ebenfalls für sein Ein-

- 15 - zelunternehmen A.' \_\_\_\_\_ BAU einen Covid-19-Kreditantrag für Fr. 30'000.– gestellt hatte. Gemäss eigenen Angaben wusste der Beschuldigte dabei, dass der angegebene Umsatz mindestens Fr. 300'000.– betragen muss, um einen Covid-19-Kredit von Fr. 30'000.– zu erhalten bzw. dass man 10% der angegebenen Summe des Umsatzerlöses als Kredit erhalte (Urk. D1/9 F/A 54 und 82; Prot. I S. 9). Nachdem der Beschuldigte im Weiteren einräumt, gewusst zu haben, dass mit dem zweiten Covid-19-Kreditantrag ein Kredit von Fr. 50'000.– beantragt wurde (vgl. Urk. D1/9 F/A 91; Prot. I S. 9), musste er demgemäss auch gewusst haben, dass für einen Covid-19-Kredit in der Höhe von Fr. 50'000.– ein tatsächlicher früherer Umsatzerlös (im Jahre 2018 oder 2019 [definitiv oder provisorisch]) oder ein geschätzter zukünftiger Umsatzerlös oder eine Nettolohnsumme jeweils im Bereich von Fr. 500'000.– angegeben worden sein muss. Ansonsten hätte mit seinem Kreditantrag kein Kredit von Fr. 50'000.– (10%) resultieren können. Anzuführen ist, dass der Beschuldigte von sich aus ausführte, zu wissen, dass man auf dem Antrag angeben müsse, wieviel man 2018 und 2019 verdient habe (Urk. D1/9 F/A 82). Es ist denn auch hervorzuheben, dass die Frage der Höhe des beantragten Kredits durchaus ein Thema zwischen dem Beschuldigten und G. \_\_\_\_\_ war, will doch der Beschuldigte diesem mitgeteilt haben, dass schon Fr. 30'000.– nicht funktioniert hätten und er sicher nicht im Ernst glaube, dass es nun mit Fr. 50'000.– funktionieren könne. Er habe aber das Geld gebraucht (Urk. D1/9 F/A 91). Entgegen den pauschalen, ungläubhaften Abstreitungen des Beschuldigten (Prot. II S. 22 f.) ist im Weiteren aber auch mit Fug davon auszugehen, dass der Beschuldigte die von G. \_\_\_\_\_ eingefügten Zahlen beim Unterzeichnen des Vertrages gesehen hat. Der Vertrag enthält maximal vier angegebene Beträge bzw. bei richtigem Ausfüllen des Formulars eigentlich nur zwei oder drei (vgl. Urk. 16/3/1). Vorliegend wurden drei Beträge eingefügt. Bei der Nettolohnsumme und dem geschätzten Umsatzerlös jeweils Fr. 500'000.– und ein dritter Betrag von Fr. 50'000.– als Kreditbetrag (Urk. 16/3/1). Selbst wenn der Beschuldigte den Vertrag mit viel Kleingedrucktem nicht im Einzelnen durchgelesen hat, mussten ihm diese drei einzigen Beträge aufgefallen sein, zumal er das gleiche Formular schon einmal ausgefüllt hat. Etwas anderes anzunehmen wäre lebensfremd. Es ist aufgrund dieser Umstände weiter davon auszugehen, dass dem Beschuldigten nicht entgangen sein kann, dass auch bei

- 16 - der Nettolohnsumme ein Betrag von Fr. 500'000.– eingetragen worden war. Dafür spricht nach der Lebenserfahrung, dass der Beschuldigte den Vertrag, der lediglich drei eingesetzten Beträge an prominenter Stelle enthielt (Urk. 16/3/1), bei der Unterzeichnung zumindest rudimentär angeschaut hat. Ein Blick genügt, um diese Zahlen zu sehen. Des Weiteren hat er ja ein solches Formular bereits drei Monate zuvor zusammen mit seinem Buchhalter und seiner Freundin ausgefüllt. Es muss auch von daher angenommen werden, dass ihm diese wenigen anzugebenden Positionen (Umsatzerlös und Nettolohnsumme) bekannt waren – er hat denn auch ausgeführt zu wissen, dass man die Umsätze 2019 oder 2018 habe einsetzen müssen – und er diese Zahl bei der Unterzeichnung des zweiten Kreditantrags bemerkte. Schliesslich musste ihn auch beschäftigen, wieso es denn bei diesem zweiten Antrag besser klappen sollte als beim ersten. Im Weiteren ist

grundsätzlich zu sehen, dass jeder zukünftige geschätzte Betrag eines Umsatzerlöses für die A.' \_\_\_\_\_ BAU eine falsche Angabe war, da diese Einzelunternehmung gemäss den eigenen Worten des Beschuldigten "stillgelegt" war und er nicht vorhatte, im Jahre 2020 die bisherige Tätigkeit in der Baubranche über diese Firma weiterzuführen. All diese äusseren Umstände liegen nahe, dass der Beschuldigte beim Unterzeichnen des Formulars zumindest diese drei Zahlen gesehen hat. Es kann dem Beschuldigten zwar geglaubt werden, dass er den Antrag nicht in allen Details durchgelesen hat. Auch kann zu Gunsten des Beschuldigten mit ihm davon ausgegangen werden, dass er zwar nicht gut lesen und schreiben, immerhin aber Zahlen lesen, schreiben und/oder verstehen kann und dass seine Partnerin den Ort "K. \_\_\_\_\_" auf den von ihm unterzeichneten Antrag geschrieben hatte (vgl. Prot. II S. 31 f., S. 37; Urk. 71/A). Nicht geglaubt werden kann dem Beschuldigten aufgrund des oben Ausgeführten jedoch, dass er die eingesetzten Beträge nicht angeschaut hat.

### **E. 3.1.2**

Der Beschuldigte hat weiter jeweils ausgesagt, von den Vorgaben des Verwendungszwecks der Covid-19-Kredite nichts gewusst zu haben. Er habe das Formular überhaupt nicht angeschaut, nicht durchgelesen (Urk. D1/9 F/A 68; Urk. 14 F/A 10 ff.; Prot. II S. 23). Es kann dem Beschuldigten durchaus geglaubt werden, dass er allenfalls im Detail keine Kenntnis hatte, was beispielsweise "Ersatzinvestitionen ins Anlagevermögen" sind oder dergleichen. Es ist aber doch zu bedenken, dass er den ersten Kreditantrag zusammen mit seinem Buchhalter und seiner

- 17 - Freundin ausfüllte, was dafür spricht, dass das Formular im März 2020 doch näher angeschaut wurde. Es erscheint nicht glaubhaft, dass er auch diesen gemeinsam mit dem Buchhalter und der Freundin ausgefüllten Kreditantrag überhaupt nicht angeschaut haben will. Der Beschuldigte hat den Antrag vom 26. März 2020 sodann unterschrieben und eingereicht, was schon für sich dafür spricht, dass er ihn auch angeschaut hat. In diesem Antrag wird der Verwendungszweck mehrfach, u.a. in Ziffer "5. Verwendungszweck" umschrieben (Urk. D1/16/3/1: "Der Kredit darf ausschliesslich zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse des Kreditnehmers verwendet werden ..."). Weiter ist zu bedenken, dass der Beschuldigte nur wenige Tage, nachdem überhaupt die entsprechende Möglichkeit geschaffen wurde, einen Covid-19-Kredit beantragte, was zeigt, dass er sich in diesem Bereich informierte. Es ist denn auch verständlich und deutlich kommuniziert worden, dass die Covid-19-Kredite dazu dienen, den wegen der zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erlassenen Massnahmen ("Lock-Down") verursachten wirtschaftlichen Notsituationen Abhilfe zu schaffen. Es ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass bereits aus dem Sinn und Zweck der Covid-19-Kredite hervorgeht, dass diese für Unternehmen gedacht waren, welche durch die Covid-Massnahmen wirtschaftlich betroffen waren und die Gelder zur Deckung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse der Kreditnehmer gedacht waren. Zur Verdeutlichung ist denn auch hervorzuheben, dass andere Personen der Bevölkerung wie etwa Angestellte, Rentner oder Nichterwerbstätige selbstverständlich keinen Anspruch auf einen Covid-19-Kredit hatten. Dieser war für Unternehmen gedacht, die wegen der Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten kamen bzw. um ihre Liquiditätsengpässe zu entschärfen. Dies war – davon ist auszugehen – dem Beschuldigten zumindest in einer laienhaften Sphäre im Grundsatz bewusst, gab er doch selbst zu Protokoll, Zweck der Covid-19-Kredite sei gewesen, dass man "geschäftlich überlebe" (Prot. II S. 20). Dass er diese Aussage später relativierte, indem er sich auf den Standpunkt

stellte, dies zwar heute zu wissen, damals jedoch nicht um den Verwendungszweck der Covid-Kredite gewusst zu haben (Prot. II S. 31), erscheint aufgrund des oben Ausgeführten unglaubhaft und ist folglich als reine Schutzbehauptung zu werten. Es musste auch ihm daher klar sein, dass er für eine Firma, die "stillgelegt" war und mit welcher er 2020 keine (bzw. allenfalls eine nicht nennenswerte) Geschäftstätigkeit auszuüben

- 18 - plante, keinen Covid-19-Kredit beanspruchen konnte. Die "stillgelegte" A.'\_\_\_\_\_ BAU konnte wegen der einschränkenden Covid-Massnahmen gar nicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten bzw. Liquiditätsprobleme geraten, da keine Geschäftstätigkeit mehr geplant war. Wie erwähnt hat der Beschuldigte denn auch bereits im Januar 2020 deren sämtliche Vermögenswerte an die D.\_\_\_\_\_ GmbH verkauft und setzte der Beschuldigte seine Tätigkeit in der Baubranche über die D.\_\_\_\_\_ GmbH fort (für welche ebenfalls ein Covid-19-Kredit beantragt war). All dies war dem Beschuldigten bekannt. Ebenso war ihm klar, dass er einen Kredit nur für die Zwecke des Unternehmens brauchen darf und nicht für private Zwecke und Darlehen an Dritte. Abgesehen davon, dass dies im Antragsformular umschrieben ist und in den Medien kommuniziert wurde, ist dies eine Selbstverständlichkeit. Ansonsten hätte schlicht jedermann einen solchen Kredit beanspruchen dürfen, was eben nicht der Fall war. Der Beschuldigte wusste somit, dass G.\_\_\_\_\_ für den Erhalt eines Covid-19-Kredites in der Höhe von Fr. 50'000.– für die A.'\_\_\_\_\_ BAU falsche Angaben machen musste, um einen solchen erhältlich zu machen. Im Antrag musste vorge täuscht werden, dass die A.'\_\_\_\_\_ BAU 2020 eine Geschäftstätigkeit ausübt und einen Umsatzerlös von Fr. 500'000.– oder eine solche Nettolohnsumme aufweist, um konkret einen Kredit von Fr. 50'000.– (10%) bewilligt zu erhalten. Mit der Einreichung des Formulars mit diesen falschen Angaben bei der C.\_\_\_\_\_ AG hat er demnach mit Wissen und Willen falsche Tatsachen vorgespiegelt und die Mitarbeiter entsprechend getäuscht. Diese wurden insoweit in einen Irrtum versetzt und gewährten das Darlehen, was die C.\_\_\_\_\_ AG bzw. deren Mitarbeiter bei Kenntnis der wahren Tatsachen nicht gemacht hätten.

### **E. 3.2**

Wie oben ausgeführt weist der Beschuldigte zwei Vorstrafen aus den Jahren 2013 und 2014 auf (Urk. 66). Die Vorstrafen liegen bereits relativ lange zurück und sind zudem nicht einschlägig. Sie sind daher nur leicht strafferhöhend zu berücksichtigen.

### **E. 3.3**

Der Beschuldigte gestand die äusseren Umstände seiner Tat seit Beginn der Untersuchung ein. Er hat insbesondere auch von sich aus eingeräumt, dass er nicht beabsichtigte 2020 mit der A.'\_\_\_\_\_ BAU weiterhin gross geschäftstätig zu sein und die Angaben über den geschätzten Umsatzerlös insoweit nicht zutreffend sind. Sodann sieht der Beschuldigte durchaus ein, dass das Vorgehen letztlich nicht korrekt war und das ganze tut ihm auch leid, wie er mehrfach betonte. Auch hat er

- 33 - versichert, dass er den Kredit zurückzahlen wolle, was er nachweislich tut. Das Geständnis und sein Nachtatverhalten sind mithin leicht strafmildernd zu werten.

### **E. 3.4**

Insgesamt wiegen sich die strafferhöhenden und strafmildernden Kriterien bei der Täterkomponente in etwa auf. 4. Verbindungsbusse

#### **E. 4**

Irrtum und Vermögensschaden Die C. \_\_\_\_\_ AG bzw. deren Mitarbeiter wurden aufgrund der falschen Angaben des Beschuldigten, wonach er weiterhin mit der A.' \_\_\_\_\_ BAU in der Baubranche tätig sein werde und er von einem Umsatzerlös von Fr. 500'000.– ausgehe sowie hinsichtlich des vom Beschuldigten beabsichtigten Verwendungszwecks des Kredits, in einen Irrtum versetzt und gewährten am 1. Juli 2020 das zinslose Darlehen bzw. die Überzugslimite, was sie bei Kenntnis der wahren Tatsachen nicht gemacht hätten. Damit war im Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts auch das Tatbestandsmerkmal des Schadens erfüllt, zumal in casu angesichts der konkreten Umstände ein Gefährdungsschaden im Sinne der Rechtsprechung vorlag, wonach das Vermögen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vermindert ist, wenn der Gefährdung im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellung Rechnung getragen werden muss (BGE 122 IV 281 E. 2.a; BGE 142 IV 346 E. 3.2.), was vorliegend der Fall war. Dem Beschuldigten musste bewusst sein, dass er bei seiner finanziellen Situation den Kredit nicht ohne weiteres zurückbezahlen können und hat somit auch den eingetretenen Schaden zumindest in Kauf genommen.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Die Verbindungsbusse trägt namentlich dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Strafe zu erhöhen. Dem Verurteilten soll ein Denkzettel verabreicht werden können, um ihm den Ernst der Lage vor Augen zu führen. Die bedingte Strafe und die Verbindungsbusse müssen in ihrer Summe schuldangemessen ausgesprochen werden, d.h. die Strafenkombination darf nicht zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen. Mit anderen Worten erlaubt die Verbindungsbusse lediglich innerhalb der schuldangemessenen Strafe eine täter- und tatangemessene Sanktion (vgl. BGE 146 IV 145 E. 2.2 m.w.N.; BGE 135 IV 188 E. 3; BGE 134 IV 60 E. 7.3.2 f.; BGE 134 IV 53 E. 5.2).

#### **E. 4.2**

Vor dem Hintergrund der doch eher sturen Uneinsichtigkeit des Beschuldigten, etwas Falsches getan zu haben, und dem Umstand, dass er sich auch durch (teilweise vollzogene) Freiheitsstrafen nicht nachhaltig beeindrucken lässt, erscheint es vorliegend angezeigt, eine Verbindungsbusse von Fr. 3'000.– auszusprechen und die oben festgelegte Freiheitsstrafe zwecks Vermeidung einer unzulässigen Straferhöhung um einen Monat zu reduzieren. 5. Gesamtwürdigung In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten sowie einer Busse von Fr. 3'000.– als den Taten und dem Täter angemessen.

- 34 - V. Vollzug 1. Rechtliche Grundlagen Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die günstige Prognose wird vermutet, doch kann sie widerlegt werden (BGE 134 IV 97 E. 7.3.). Materiell ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose – also das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr – vorausgesetzt; die günstige Prognose wird damit gewissermassen vermutet. Zur Prognose ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei

insbesondere das Vorleben des Täters, die Tatumstände, der Leumund sowie weitere relevante Tatsachen, welche Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen, einzubeziehen sind. Die vermutete Wirkung der Strafe kann mitberücksichtigt werden (TRECHSEL/PIETH, in: Trech- sel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zü- rich 2021, Art. 42 N 7 ff.; BGE 134 IV 140 E. 4.4.). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschiebungsbeschluss nur zulässig, wenn be- sonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Es wird bei dieser Sachlage aufgrund des belasteten Vorlebens des Täters von einer schlechten Pro- gnose ausgegangen, welche Vermutung jedoch aufgrund einer besonderen Kon- stellation in den (meist jüngeren) Lebensumständen umgestossen werden kann (HEIMGARTNER, OFK StGB, 21. Aufl., N 6 in fine zu Art. 42 StGB). Besagte Um- stände können gegeben sein, wenn die neue Tat keinen inhaltlichen Zusammen- hang mit der früheren Verurteilung hat bzw. nicht demselben Verhaltensmuster ge- schuldet ist und sich die Lebensverhältnisse des Täters in besonders positiver Art verbessert haben (BGE 145 IV 137, E. 2.2.; vgl. auch TRECHSEL/PIETH, Praxis- kommentar StGB, 4. Aufl., N 17 zu Art. 42 StGB; SCHNEIDER/GARRÉ, BSK StGB I, 4. Aufl., N 97 zu Art. 42 StGB). Wird der Vollzug aufgeschoben, so bestimmt das Gericht dem Verurteilten gemäss Art. 44 Abs. 1 StGB eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.

- 35 - 2. Beurteilung Die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges nach Art. 42 Abs. 1 StGB sind vorliegend erfüllt, da der Beschuldigte heute zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt wird. Im Strafregister sind wie erwähnt zwei Vorstrafen aus den Jahren 2013 und 2014 verzeichnet (Urk. 66, Urk. 70). Die vor- liegende Tat wurde am 29. Juni 2020 begangen. Beide Urteile sind demnach nicht innerhalb der letzten fünf Jahre vor der vorliegend zu beurteilenden Tat ergangen, sondern liegen weiter zurück. Es ist mithin vorliegend daher eine günstige Pro- gnose zu vermuten und gewichtig ist zu Gunsten des Beschuldigten zu werten, dass er sich vor der heute zu beurteilenden Tat seit immerhin rund 6 Jahren straf- rechtlich nichts mehr zu Schulden hat kommen lassen. Sodann hat die heute zu beurteilende Tat keinen inhaltlichen Zusammenhang mit den Taten der früheren Verurteilungen und ist nicht demselben Verhaltensmuster geschuldet. Der Beschul- digte ist ansonsten arbeitstätig und lebt in stabilen Verhältnissen. Es kann davon ausgegangen werden, dass das vorliegende Strafverfahren, die Verurteilung zu ei- ner Freiheitsstrafe sowie die Verbindungsbusse doch einen gewissen Eindruck bei ihm hinterlassen werden und er sich auch zukünftig wohl verhalten wird. Dem Be- schuldigten ist nach dem Gesagten für die Freiheitsstrafe der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Aufgrund der Vorstrafen bestehen indessen gewisse Bedenken und es erscheint angezeigt eine Probezeit von 3 Jahren festzulegen. Die Verbindungs- busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Im Falle des schuldhaften Nichtbe- zahlens der Busse tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 106 Abs. 2 f. StGB) von 30 Tagen (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3). VI. Landesverweisung 1. Obligatorische Landesverweisung

## **E. 5**

Bereicherungsabsicht Ausser Frage steht, dass der Beschuldigte in Bereicherungsabsicht handelte, hat er doch selber mehrfach eingeräumt, dass er halt das Geld gebraucht habe.

## **E. 6**

Fazit Der Beschuldigte hat somit mit Wissen und Willen falsche Angaben zum erzielten Umsatz gemacht, um bei der C. \_\_\_\_\_ AG einen Irrtum auszulösen und den Kredit in gewünschter Höhe zu erhalten, wobei ihm – zumindest laienhaft – bewusst war, dass er sich einer unwahren Urkunde bediente und dass er dadurch die von ihm behaupteten Angaben glaubwürdig erscheinen liess. Ihm musste bewusst sein, dass er den Covid-19-Kredit bei korrekten Angaben über die A.' \_\_\_\_\_ BAU nicht erhalten hätte und somit hat er auch den eingetretenen Schaden zumindest in Kauf genommen. Der Beschuldigte nahm weiter zumindest in Kauf, den Kredit miss-

- 21 - bräuchlich zu verwenden und hatte diese missbräuchliche Verwendung von Anfang an, d.h. bereits beim Ausfüllen des Kreditantrages, vor. Der Beschuldigte ist somit des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. C. Urkundenfälschung 1. Standpunkte Parteien

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.